



Bericht Public Corporate Governance Kodex 2020

der Komm.ONE

Anstalt des öffentlichen Rechts

Stand: 09/2021

1. Allgemeines

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 08.01.2013 den „Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg“ (im Folgenden kurz „PCGK“ genannt) beschlossen.

Ziel ist es, mit den Vorgaben des Kodex die Unternehmensführung und -überwachung der Beteiligungen des Landes transparenter und nachvollziehbarer zu machen und damit das Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Anteilseigner zu stärken.

Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Über Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert werden. Der PCGK soll auch den Besonderheiten einer Unternehmensträgerschaft des Landes Rechnung tragen.

2. Die Komm.ONE

Die Komm.ONE ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Träger der Komm.ONE sind der in der Rechtsnachfolge der ehemaligen Zweckverbände (ZV) KDRS, KIRU und KIVBF stehende Zweckverband 4IT und das Land. Die ehemaligen ZV haben vor ihrem Zusammenschluss zum Zweckverband 4IT durch Vereinbarung mit dem Land zur Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg (Anstaltssatzung) die gemeinsame Trägerschaft der Komm.ONE mit dem Land übernommen.

Im Weiteren untersteht die Komm.ONE der Rechtsaufsicht des Innenministeriums.

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Komm.ONE ist das Gesetz über die Zusammenarbeit der automatisierten Datenverarbeitung vom 06. März 2018 (kurz ADVZG genannt), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des ADVZG und anderer Vorschriften vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401).

3. Verankerung-Corporate Governance Bericht

Der Verwaltungsrat der DZBW hat in seiner Sitzung am 06.12.2013 beschlossen, dass der PCGK bei der DZBW Beachtung findet und der Vorstand und der Verwaltungsrat jährlich einen Public Corporate Governance-Bericht abgeben werden. Dies erfolgt nun für das Jahr 2020 (Berichtszeitraum) für die Nachfolgeorganisation Komm.ONE. Der Bericht wird auf der Internetseite der Anstalt veröffentlicht.

Bestandteil des Public Corporate Governance-Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des PCGK in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird; wenn Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Führungspositionen.

Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Regelungen, Empfehlungen und Anregungen und berichtet dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich dazu.

4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen: Herrn William Schmitt als Vorsitzender und Herrn Andreas Pelzner als Mitglied des Vorstands. Ein Vorstandsmitglied ist gemeinschaftlich mit dem anderen Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Komm.ONE nach außen berechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

5. Verwaltungsrat/Anteilseignerversammlung und Überwachungsorgan

Der Verwaltungsrat hat 26 stimmberechtigte Mitglieder; jedes Verwaltungsratsmitglied hat jeweils eine Stellvertretung. Der Verwaltungsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben (siehe § 5 Abs. 1 ADVZG i.v.m § 6 Abs. 1 der Anstaltssatzung).

Der Verwaltungsrat der Komm.ONE überwacht die Führung der Geschäfte des Vorstands und die Ausführung seiner Beschlüsse.

Der Verwaltungsrat ist Überwachungsorgan.

Das Stammkapital der Komm.ONE wurde gemäß Satzung auf 10.000.000,- Euro festgelegt. Am Stammkapital sind der Zweckverband 4IT mit 88% (davon entfallen 44% auf die ehem. KIVBF sowie je 22% auf die ehem. KDRS und die ehem. KIRU) und das Land Baden Württemberg mit 12 % beteiligt.

6. Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Verwaltungsrat

Organe der Komm.ONE sind der Verwaltungsrat und der Vorstand der Komm.ONE.

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden in den Zuständigkeiten des Verwaltungsrats der Komm.ONE nach § 6 ADZVG i.V.m § 7 der Satzung der Komm.ONE festgelegt. Im Weiteren sind andere wichtige Angelegenheiten, soweit sie über den Einzelfall hinaus für die Aufgabenerfüllung der Komm.ONE von Bedeutung sind, dem Verwaltungsrat zugeordnet. Maßstab hierfür ist die politische, strategische und finanzielle Bedeutung.

Im Weiteren fallen über- oder außerplanmäßige Ausgaben $\geq 2.000.000,-$ Euro ohne Umsatzsteuer sowie die Beschaffung, die Entwicklung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel, soweit der Betrag von $\geq 2.000.000,-$ Euro ohne Umsatzsteuer je Einzelfall überschritten wird, unter den Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrats.

Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie über die für das Unternehmen bedeutsamen Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Der Vorstand geht unter Angabe von Gründen auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen ein.

7. Vergütung des Vorstands

Die beiden Vorstandsmitglieder Herr Schmitt und Herr Pelzner erhalten zusammen jährliche Gesamtbezüge von 516.000,- Euro. Darin enthalten sind die Grundvergütungen i.H.v. 412.800,- Euro und erfolgsabhängige Vergütungen von 103.200,- Euro. Darüber hinaus wird für den Vorstand eine betriebliche Altersversorgung (Württembergische Lebensversicherung, Versorgungskasse Karlsruhe) in Höhe von insgesamt 33.000,- Euro jährlich geleistet.

Für die Mobilität wird einem Vorstandsmitglied ein geldwerter Vorteil in Form eines Dienstwagens der oberen Mittelklasse auch für die private Nutzung regelmäßig i.H.v. ca. 6.500,- Euro jährlich (Fahrtenbuchmethode) zugewandt, dem anderen Vorstandsmitglied wird grds. eine BahnCard 100, 1. Klasse (Kosten 7.435,- Euro jährlich) auch zur privaten Nutzung gewährt.

Sämtliche Nebentätigkeiten des Vorstands sind dem Verwaltungsrat angezeigt; Interessenkonflikte im Berichtszeitraum 2020 gab es nicht.

8. Aufwandsentschädigung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat 26 stimmberechtigte Mitglieder; jedes Verwaltungsratsmitglied hat jeweils eine Stellvertretung (siehe § 5 Abs. 1 ADVZG i.v.m § 6 Abs. 1 der Anstaltsatzung). Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro pro Sitzung des Verwaltungsrats. Daneben wird eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz gewährt. Ferner erhalten die/der Verwaltungsratsvorsitzende und ihre/seine drei Stellvertretungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.250,- Euro bzw. 700,- Euro pro Monat.

Die Vertreter des Landes Baden-Württemberg nehmen die Aufgabe als Verwaltungsratsmitglied als Ausfluss ihres Hauptamtes entschädigungsfrei wahr.

9. Frauenanteil im Unternehmen

Der Frauenanteil an der Gesamtbelegschaft der Komm.ONE beträgt 43,61 %. Aktuell sind 18,93 % der Führungspositionen mit Frauen besetzt. Ein ausgeglichener Anteil von Frauen in Führungspositionen wird angestrebt.

10. Entsprechenserklärung gemäß Abschnitt A. IV. Rnr. 15 des PCGK

Der Verwaltungsrat der DZBW hat in seiner Sitzung am 06.12.2013 beschlossen, dass der PCGK bei der DZBW Beachtung findet. Dieser Beschluss wirkt durch die Entscheidung des Verwaltungsrats der Komm.ONE in seiner Sitzung vom 16.12.2019 auch in der Nachfolgeorganisation weiter. Der Vorstand und der Verwaltungsrat erklären für die Komm.ONE, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird, soweit aus dem Folgenden nicht zu entnehmen ist, dass Empfehlungen künftig entsprochen werden wird oder Abweichungen von den Empfehlungen dargestellt und begründet werden:

Rnr.:	
59	Infolge der gesetzlichen Vorgaben nach ADVZG für die Komm.ONE und ihrer Gremienbesetzung nach § 5 Abs. 1 ADVZG kann die Vorgabe des PCGK nicht greifen.
60	Infolge der gesetzlichen Vorgaben nach ADVZG für die Komm.ONE und ihrer Gremienbesetzung nach § 5 Abs. 1 ADVZG kann die Vorgabe des PCGK nicht vollumfänglich erfüllt werden.
68	Nach § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ist in Notfällen der Verwaltungsrat frist- und formlos einzuberufen.
92/93	Die D&O Versicherung wurde für die Mitglieder des Verwaltungsrats und für die Vorstandsmitglieder ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder wurde auf den Selbstbehalt verzichtet.
105 S. 1	Die Komm.ONE hat zur Prüfung ihres Jahresabschlusses eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt. Damit gelten die gesetzlichen und berufsständischen Regelungen. Der Verwaltungsrat hat den Aufträgen an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Berichtszeitraum zuvor zugestimmt. Nach den gesetzlichen und berufsständischen Regelungen hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Vorfeld der Auftragsannahme und bis zum Ende der Auftragsdurchführung zu beurteilen und zu dokumentieren, ob Gefährdungen für die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten und der Unabhängigkeitsregelungen bei der Durchführung des Auftrags vorliegen könnten und ob bei Vorliegen von Gefährdungen angemessene Vorkehrungen getroffen sind, um diese Risiken zu eliminieren. Der Wirtschaftsprüfer ist nach handelsrechtlichen Regelungen ausgeschlossen, wenn geschäftliche, wirtschaftliche oder persönliche Beziehungen vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
108	Eine gesonderte Unterrichtungspflicht des Verwaltungsratsvorsitzenden wurde nicht vereinbart. Im Übrigen siehe Begründungen zu Rnr. 105 S. 1, 109 S. 1.
109 S. 1	Eine Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Verwaltungsrats oder dessen Vorsitzenden wurde nicht gesondert vereinbart. Die Kommunikationspflicht des Wirtschaftsprüfers gegenüber dem Verwaltungsrat ergibt sich bereits aus den berufsständischen Regelungen (IDS Prüfungsstandard 470). Im Übrigen hat er über wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße im Bestätigungsvermerk und im Prüfungsbericht zu berichten (IDW Prüfungsstandard 210).

109 S. 2	Der Public Corporate Governance Kodex ist nicht Prüfungsmaßstab. Durch den Wirtschaftsprüfer wird geprüft, ob ein solcher vorliegt und veröffentlicht wurde. Die entsprechende Empfehlung soll künftig umgesetzt werden.
----------	--

11. Veröffentlichung

Der Corporate Governance-Bericht wird auf der Internetseite der Anstalt dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Stuttgart, den xx.xx.xx

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Der Vorstand